

Satzung für die Benutzung des Sportforums der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportforum)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822; 2005 S. 306) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 22.06.2016 mit Beschluss Nr. 2127 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die Satzung gilt für die Benutzung des Sportkomplexes an der Pflaumenallee mit Dreifeldhalle und den Außenanlagen.
- (2) Zweck dieser Sportstätte ist grundsätzlich die sportliche Betätigung. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während des Betriebs wird in der Sportstätte eine Benutzungsordnung ausgehängen, die jeder Nutzer mit Inanspruchnahme der Nutzung als verbindlich anerkennt.

§ 2 Nutzerkreis

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person kann eine kurzfristige oder dauerhafte Nutzung der Sportstätte beantragen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Sportstätte nur in Begleitung sowie unter Verantwortung einer Aufsichtsperson benutzen.

§ 3 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet in den Sportstätten für Beschädigungen und Beeinträchtigungen jeglicher Art, die durch ihn schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Stadtverwaltung Hainichen ist berechtigt, derartige Schäden und Beeinträchtigungen auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

§ 4 Nutzungsarten

- (1) Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung. Dabei sind zu unterscheiden
 - a) die Nutzung für Sportunterricht, und sonstige schulische Sportveranstaltungen (Schulsport),
 - b) die einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Nutzung über einen längeren Zeitraum zu Trainingszwecken (Trainingsbetrieb),
 - c) die Nutzung im Rahmen offizieller Sportveranstaltungen zum Zweck des Leistungsvergleichs (Wettkämpfe),

§ 5 Nutzungszeiträume

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten in Sportstätten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten ist in der Regel von montags bis samstags in der Zeit von 07:30 bis 21:30 Uhr und sonntags von 07:30 bis 20:00 Uhr möglich.
- (3) Der Rasenplatz im Sportkomplex an der Pflaumenalle wird in der Regel von Mitte November bis Mitte März für jeglichen Schulsport und Trainingsbetrieb gesperrt um eine Renovation gewährleisten zu können.
- (4) Die in den Bescheiden ausgewiesenen Nutzungszeiten sind Objektzeiten und beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn die räumlichen Voraussetzungen der Sportstätten es unter Beachtung der Nutzungsart zulassen (ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitärräumen), verstehen sich die Nutzungszeiten als tatsächliche Nutzung der Sportflächen. Dies jedoch nur unter der Maßgabe, dass die Sportstätten bis zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen sind.
- (5) Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen der Sportstätten werden den Nutzern schriftlich mitgeteilt.
- (6) Bei Beantragungen von Nutzungszeiten für Dauernutzer und kurzfristigen Nutzungen muss mindestens eine Zeitstunde genutzt werden. Danach ist eine Nutzung im Halbstundentakt möglich.

§ 6 Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt durch den Nutzer mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Stadt Hainichen, Sachgebiet Finanz- und Sportverwaltung. Die Formulare sind am Servicepunkt im Rathaus oder als Download im Internet unter www.hainichen.de kostenlos erhältlich.
- (2) Bei juristischen Personen ist der Antrag von einer Person zu unterschreiben, die für den Nutzer im Rechts- und Geschäftsverkehr vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Nutzungszeiten für Schulsport, Trainingsbetrieb und Wettkämpfe für das jeweils kommende Schuljahr sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu beantragen.
- (4) Im laufenden Schuljahr sind Nachbeantragungen und die Rückgabe von Nutzungszeiten unter Beachtung der §§ 7, 8, 9 und 15 möglich.

§ 7 Vergabe der Nutzungszeiten

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten für das jeweilige Schuljahr erfolgt unmittelbar vor Schuljahresbeginn. Die Schulen sowie ggf. weitere Antragsteller können entsprechend ihrer Zuständigkeit und bei gebotener Notwendigkeit einbezogen werden.
- (2) Bei der Vergabe werden nur Anträge berücksichtigt, die fristgerecht mit dem entsprechenden Formblatt eingereicht wurden und vollständige Angaben enthalten.
- (3) Jede Veränderung des Nutzungsplanes erfordert die Zustimmung des Sachgebietes Finanz- und Sportverwaltung oder des Objektverantwortlichen der Sportstätte. Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Nutzungsplan sind schriftlich oder per e-mail im Sachgebiet Finanz- und Sportverwaltung zu beantragen bzw. anzuzeigen.

- (4) Unmittelbar nach Abschluss der Vergabe ergeht zu Schuljahresbeginn je Antragsteller ein Nutzungs- und Gebührenbescheid für alle bestätigten Nutzungszeiten (Nutzungsplan). Wenn keine der beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden konnte, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid.
- (5) Eine im Laufe des Schuljahres zu bearbeitende Nachbeantragung bzw. Rückgabe von Nutzungszeiten und die Information zu zusätzlichen Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten erfolgt mittels Änderungsbescheid.
- (6) Die Nutzungs- und Gebührenbescheide sowie die Änderungsbescheide sind nicht übertragbar und werden auf Widerruf erteilt.

§ 8 Vergabegrundsätze

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge
 1. Sportunterricht und sonstige Sportveranstaltungen der Schulen in Trägerschaft der Stadt Hainichen
 2. Sportunterricht und sonstige Sportveranstaltungen der Schulen in anderer Trägerschaft, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht
 3. Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden mit Sitz in Hainichen und den Ortsteilen
 4. Trainings- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden mit Sitz in Mittelsachsen
 5. Trainings- und Wettkampfbetrieb von sonstigen Sportvereinen bzw. Sportfachverbänden
 6. Sonstige Nutzer
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.
- (3) Antragsteller, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe von Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können von der Vergabe der Nutzungszeiten ganz ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten erhebt die Stadt Hainichen Gebühren.
- (2) In der Gebühr ist die Benutzung der Umkleidekabinen sowie der Geräte und Anlagen in der Sportanlage inbegriffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht für beantragte kurzfristige Nutzungen mit der Benutzung der Sportstätte.
- (4) Für Dauernutzer entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zugang des Gebührenbescheides. Sie erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Nutzung. Sie erstreckt sich auch auf Zeiten, die zugeteilt wurden, von denen der Nutzer aber keinen Gebrauch macht. Es sei denn, der Nutzer teilt der Stadtverwaltung 10 Werktage vor der Nutzung schriftlich oder per e-mail mit, dass er die Nutzung nicht in Anspruch nehmen wird.
- (5) Die Gebührenpflicht entfällt außerdem, wenn der Nutzer aus Gründen, die die Stadt Hainichen zu vertreten hat, von seiner zugeteilten Zeit keinen Gebrauch machen kann.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Sportstätten.
- (2) Gebührenschuldner ist weiterhin derjenige, der eine Benutzung beantragt bzw. in dessen Auftrag eine Benutzung beantragt wird.

§ 11 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Für beantragte kurzfristige Nutzungen ist die Gebühr grundsätzlich vor Beginn der Nutzungszeit fällig und ist vor Ort in bar zu entrichten.
- (2) Für Dauernutzer werden die Gebühren halbjährlich zu folgenden Terminen fällig:
 - a) zum 31.10. eines Jahres, für den Nutzungszeitraum von Schuljahresbeginn bis zum 31.12. des Jahres;
 - b) zum 30.04. eines Jahres, für den Nutzungszeitraum 01.01 des Jahres bis Schuljahresende.

§ 12 Gebührentarif

Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 erhoben, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung für die Nutzung der Sportstätten in Höhe von 50% wird gewährt für:
 1. eingetragene Hainichener Sportvereine für offizielle Sportveranstaltungen zum Zweck des Leistungsvergleichs (Wettkämpfe),
 2. für Sport- und Trainingsgruppen, die überwiegend aus Kindern oder Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren bestehen.
- (2) Die Gebührenermäßigung nach (1) Nr. 2 wird auf Antrag gewährt, dem durch den Nutzer eine Teilnehmerliste der Gruppe mit Angabe der Geburtsdaten beizufügen ist.
- (3) Eine kumulierte Inanspruchnahme von Ermäßigungen für eine Nutzungszeit ist nicht möglich.

§ 14 Erstattung

- (1) Wenn Dauernutzer oder kurzfristige Nutzer gemäß § 9 (4) dieser Satzung Nutzungszeiten rechtzeitig abmelden oder eine Nutzung der Sportstätte aufgrund eines Verschuldens der Stadtverwaltung nicht möglich ist, wird die Gebühr mit dem nächsten Bescheid verrechnet.
- (2) Bei verspäteten Abmeldungen wird die Gebühr nicht erstattet.

§ 15 Eigenverbrauch

Für die Benutzung der Sportstätten durch die in Trägerschaft der Stadt Hainichen befindlichen Schulen während des Sportunterrichts werden gemäß § 16 SächsKAG die üblichen Sätze verrechnet.

§ 16 Verwalter der Sportstätten

In den Sportstätten, in denen ein Verwalter eingesetzt wurde, handelt der Verwalter im Auftrag und Namens der Stadt Hainichen und nimmt entsprechende Befugnisse im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben und des Hausrechts wahr.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 08. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren, beschlossen am 31.05.2006, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren vom 28.06.2007 sowie die Ordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Hainichen, beschlossen am 09. August 2000, mit Ablauf des 07.08.2016 außer Kraft.

Gebührentarif

(gemäß § 12 (1) der Nutzungs- und Gebührensatzung der Sportforum)

Tarifstelle 1 – Benutzungsgebühren

die Gebührentarife gelten für eine Zeitstunde, bei Nutzung im Halbstundentakt nach § 5 (6) dieser Satzung werden die Gebühren halbiert

Tarif/Leistung	Vereine aus Hainichen	Vereine aus dem Landkreis Mittelsachsen, private Nutzer aus Hainichen, Schulen, Kindertagesstätten	private Nutzer, gewerbliche Nutzer, alle anderen Nutzer
Sporthalle bei gleichzeitiger Nutzung von			
1 Feld	9,00 EUR	12,00 EUR	25,00 EUR
2 Feldern	12,00 EUR	18,00 EUR	35,00 EUR
3 Feldern	18,00 EUR	24,00 EUR	45,00 EUR
Rasenplatz	4,00 EUR	6,00 EUR	12,00 EUR
Hartplatz	4,00 EUR	6,00 EUR	12,00 EUR
Leichtathletik-Anlage	4,00 EUR	6,00 EUR	12,00 EUR
Nutzung der Presse- und Aufenthaltsräume	2,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR
Zuschlag für die Inanspruchnahme außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR

Tarifstelle 2 – sonstige Leistungen

Tarif/Leistung	Vereine aus Hainichen	Vereine aus dem Landkreis Mittelsachsen, private Nutzer aus Hainichen, Schulen, Kindertagesstätten	private Nutzer, gewerbliche Nutzer, alle anderen Nutzer
Nutzung der Flutlichtanlage	nach Verbrauch 0,35 EUR je kWh	nach Verbrauch 0,35 EUR je kWh	nach Verbrauch 0,35 EUR je kWh
Duschmarken je Stück	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR